

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen  
der Druckerei Piacek GmbH  
Version: 01.03.2021**

**I.  
Geltungsbereich**

- 1.) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Druckerei Piacek GmbH (in weiterer Folge „AN“ genannt) sowie Auftraggebern derselben, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind (nachstehend als „AG“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version. Diese sind auf der Homepage der AN „[www.piacek.at](http://www.piacek.at)“ abrufbar und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der AN mit dem AG, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.) Auf Rechtsbeziehungen, im Rahmen derer die Druckerei Piacek GmbH nicht als Auftragnehmerin, sondern als Auftraggeberin auftritt bzw. fungiert, sind diese Bestimmungen nicht anwendbar. Vielmehr gelangen bei derartigen Verträgen und Rechtsbeziehungen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Druckerei Piacek GmbH zur Anwendung.
- 3.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG, die den gegenständlichen Bestimmungen widersprechen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen die AN nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des AG unter Hinweis auf dessen allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Durch Abgabe einer Bestellung, durch Annahme eines Angebots der AN oder Abschluss eines Vertrages mit der AN verzichtet der AG auf die Anwendung seiner eigenen AGB, soweit diese den gegenständlichen Bestimmungen widersprechen. Insbesondere verzichtet der AG in diesem Fall auch auf die Anwendung einer allfälligen Abwehrklausel in seinen AGB.
- 4.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen und der Verträge, die unter Zugrundelegung derselben geschlossen wurden, davon unberührt.
- 5.) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten sinngemäß auch für den Onlineshop der AN.

**II.  
Vertragsabschluss und Preise**

- 1.) Die in Angeboten der AN genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Preisangaben der AN sind Eurobeträge und verstehen sich exklusive USt, ARA-Zuschlag und Energie- / Treibstoffzuschlag. Ferner gelten die Preise der AN ab

Werk und schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Druckerzeugnisse enthalten. Sollte vom AG eine besondere Verpackung (Pappe, Karton, Palette, Kiste oder dergleichen) gewünscht sein oder aufgrund der Art der Ware erforderlich sein, so wird diese gesondert zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

- 2.) Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Angeboten der AN in irgendeinem Punkt abweichen, bedürfen zur Begründung ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AN. Gleiches gilt für jede Änderung, Abweichung oder Ergänzung eines bereits geschlossenen Vertrages.
- 3.) Gegen Abweichungen des Annahmeschreibens oder der Auftragsbestätigung der AN von der Bestellung des AG müssen von Letzterem innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen des Annahmeschreibens bzw. der Auftragsbestätigung schriftlich Einwendungen erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt des Annahmeschreibens bzw. der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.
- 4.) Preisangebote der AN sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Sollten sich Materialkosten (z.B. Filme, Platten, Datenträger, Papier, Karton, Druckformen, Repros, Buchbindematerial, Kosten der Datenübertragung, usw.), Lohnkosten oder sonstige dem Auftrag zugrundeliegende und für die Ermittlung des Gesamtrechnungsbetrages relevante Kosten aus Gründen erhöhen, auf welche die AN keinen Einfluss hat, können diese Erhöhungen auch nach Vertragsabschluss an den AG weiterverrechnet bzw. der Gesamtrechnungsbetrag auf Grundlage dieser geänderten Kosten neu ermittelt werden. Insbesondere ist die AN in derartigen Fällen auch berechtigt, auch ohne vorherige Anzeige die Überschreitung eines allfälligen Kostenvoranschlags eine Weiterverrechnung vorzunehmen.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassungen des AG (z.B. auch im Rahmen der sogenannten Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem AG berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom AG wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden.

Wird einem Auftrag ein Kostenvoranschlag zugrunde gelegt, so gilt dieser als nicht gewährleistet, sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart wird. Die AN ist berechtigt, die für die Erstellung eines Kostenvoranschlags notwendige Arbeitszeit dem AG weiter zu verrechnen.

- 5.) Überschreitungen des Angebotspreises bzw. eines Preises laut allfälligem Kostenvoranschlag, die durch Änderungen des AG bewirkt werden, gelten als von diesem auch ohne Benachrichtigung durch den AN genehmigt. Der AG verzichtet für solche Fälle auf ein ihm allenfalls zustehendes Rücktrittsrecht. Die Verrechnung von Auftragsänderungen oder Zusatzaufträgen erfolgt zu angemessenen Preisen.

- 6.) Allenfalls angezeigte Einzelpreise gelten nur bei Bestellung des gesamten Liefer- bzw. Leistungsumfanges.
- 7.) Entwurfs- und Andruckkosten sowie Kosten für Reinzeichnungen werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt für alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche, z.B. Anfertigung von Mustern, Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit. Auf Wunsch des AG angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum der AN und werden gesondert verrechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangen sollte.

Der AG trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen (z.B. per ISDN). Für Übertragungsfehler wird von der AN keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

- 8.) Aus offenkundig fehlerhaften Angaben im Onlineshop betreffend Preis, Menge und Beschaffenheit der Ware kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

### **III.** **Rechnungslegung**

Die AN fakturiert ihre Lieferungen und Leistungen mit dem Tag, an dem sie (auch teilweise) liefert, für den AG einlagert oder für ihn bereit hält.

### **IV.** **Zahlungsbedingungen**

- 1.) Rechnungen der AN sind sofort ab Erhalt zur Zahlung fällig.
- 2.) Bei Bereitstellung großer Papier- oder Kartonmengen (Einkaufspreis des Materials für die AN netto EUR 5.000,00 oder mehr), besonderer Materialien oder Vorleistungen kann die AN Vorauszahlungen in Höhe des Materialeinkaufswertes bzw. des Wertes der Vorleistungen zuzüglich USt verlangen.
- 3.) Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für die AN keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Allenfalls daraus entstehende, weitere Folgen (wie etwa Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des AG.
- 4.) Eine Aufrechnung des AG gegen Forderungen der AN ist unzulässig, sofern es sich nicht um fällige Forderungen des AG handelt, denen ein Einwand der AN nicht entgegensteht.
- 5.) Bei vom AG verursachter Auftragsunterbrechung, die länger als zwei Wochen dauert, erfolgt eine Zwischenabrechnung. Bei Stornierung durch den AG ist die AN berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen. Allerdings muss sie sich alles anrechnen lassen, was sie sich durch die Stornierung erspart oder anderweitig verdient hat.

- 6.) Die AN ist jederzeit und ohne Zustimmung des AG berechtigt, Forderungen gegen diesen abzutreten und / oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## V. **Zahlungsverzug**

- 1.) Hat der AG auch nur einen Teil einer Rechnung der AN trotz Fälligkeit und Einmahnung derselben durch die AN unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist auch innerhalb dieser Nachfrist nicht vollständig beglichen, so ist die AN berechtigt, sämtliche (somit allenfalls auch an sich noch nicht fällige) Forderungen und Rechnungsbeträge ihrerseits gegenüber dem AG sofort fällig zu stellen. Im Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AG kann die AN sämtliche ausständigen Zahlungsbeträge ohne zusätzliche Fristsetzung sofort fällig stellen.

In den Fällen, in denen die AN berechtigt ist, sämtliche Forderungen und Rechnungsbeträge gegenüber dem AG fällig zu stellen, kann diese bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher offener Forderungen samt Zinsen sowie der Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Forderungsbetreibung auch die weitere Ausführung sämtlicher noch behängender Aufträge des AG unterbrechen und noch nicht ausgelieferte Ware – aus welchem Auftrag des AG auch immer – zurückhalten. Zusätzlich kann sie die weitere Durchführung von Aufträgen von Vorauszahlungen abhängig machen.

- 2.) Bei Zahlungsverzug sind gesetzliche Verzugszinsen gemäß UGB zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Verzugsschäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.) Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der AN entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstituts, die sich aus der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben, zu ersetzen.

## VI. **Lieferzeit und Lieferverzug**

- 1.) Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirka-Termine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fix-Termine schriftlich zugesagt wurden. Bei vereinbartem Fix-Termin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (z.B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Lieferung der Filme, Vorlagen, Autokorrektur, usw.) und die Termine, bis zu denen sie spätestens zu erfüllen sind, festzulegen. Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet die AN nicht für Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den AG. Ferner hat die AN Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Kosten.

- 2.) Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallsmustern durch den AG wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen. Die Lieferzeit endet an dem Tag, an dem die Ware den Betrieb der AN verlässt oder diese zur Abholung bereitgestellt wird.
- 3.) Bei Lieferverzug der AN kann der AG erst nach Setzung einer der Art und dem Umfang des Auftrages nach angemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren. Ein Rücktritt vom Vertrag kann vom AG erst nach fruchtlosem Verstreichen der ersten Nachfrist sowie neuerlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist erklärt werden.
- 4.) Hindern höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche oder unverschuldete Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, usw. – auch wenn diese nur bei Vor- oder Zulieferanten eintreten sollten - die AN an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände für die AN die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird sie von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate andauert, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit aus den unter diesem Punkt genannten Gründen oder wird die AN aus diesen Gründen von ihrer Leistungsverpflichtung frei, so ist die AN verpflichtet, allfällige bis dahin hergestellte Ware zu liefern und der AG verpflichtet, diese dem ursprünglich vereinbarten Rechnungsbetrag entsprechend aliquot abzugelten. Schadenersatzansprüche des AG sind in diesen Fällen hingegen ausgeschlossen.
- 5.) Bei Teillieferungen kann der AG nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teils zurücktreten, sofern die Sache nicht nur als Ganzes den Vertragszweck erfüllen kann.
- 6.) Die AN kann ihre Rechte gemäß Abs. 5.) dieses Punktes nur geltend machen, wenn sie den AG unverzüglich nach Erkennbarkeit, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, über die Umstände gemäß Abs. 5.) informiert hat.

## VII. Lieferung und Annahme

- 1.) Lieferungen erfolgen ab Betrieb oder Zwischenlager der AN bzw. ab demjenigen der jeweiligen Erfüllungsgehilfen der AN jeweils auf Rechnung und Gefahr des AG, falls dies nicht explizit schriftlich anders vereinbart wurde. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des AG abgeschlossen. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der AN verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

- 2.) Der AG ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersendete oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Kommt er diese Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als in dem Tag erfolgt, an dem die Annahme vertragsgemäß erfolgen hätte sollen. Bei Annahmeverzug trägt der AG die Gefahr des zufälligen Untergangs und auch der fahrlässigen Beschädigung der Ware durch die AN oder Dritte.
- 3.) Die AN ist berechtigt, die Ware bei Annahmeverzug auf Kosten des AG selbst oder bei einem Spediteur einzulagern.
- 4.) Mehr- und Minderlieferungen sind bei wenig komplexen Aufträgen bis zu 5 Prozent, bei mittel- und hochkomplexen Aufträgen oder mehrfarbigen Drucken bis zu 10 Prozent gestattet und erhöhen bzw. vermindern den vereinbarten Preis anteilig. Für die Klassifizierung eines Auftrages sind die „technischen Richtlinien für die Druckbranche in Österreich“ des Verbands Druck- und Medientechnik (abrufbar unter <https://druckmedien.at/neue-agbs-2019/>) maßgeblich.

### VIII.

#### Satz- und Druckfehler, Korrekturen

- 1.) Satzfehler werden kostenfrei berichtet, wenn sie von der AN verschuldet sind. Vom AG gewünschte Abänderungen der Druckbeilage werden diesem nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorenkorrektur). Telefonisch, via Telefax oder E-Mail angeordnete Änderungen werden von der AN ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt. Werden vom AG via E-Mail Änderungen oder Korrekturen begehrt, so ist dieser verpflichtet, die AN auf geeignete Weise (z.B. telefonisch oder per Fax) auf diese E-Mail unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen bereits imprimierter Korrekturabzüge.
- 2.) Eine Verpflichtung der AN zur Vorlage von Korrekturabzügen besteht nur über ausdrückliches Verlangen des AG. Die AN ist jedoch berechtigt, auch ohne ein derartiges Verlangen Korrekturabzüge vorzulegen. Der AG ist in jedem Fall verpflichtet, zu übersendeten Korrekturabzügen eine schriftliche Rückmeldung binnen 24 Stunden abzugeben, bzw. diese dann, wenn sie korrekt sind, innerhalb der genannten Frist zu genehmigen (Druckreifeerklärung). Für Lieferzeitüberschreitungen und Folgen derselben, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Druckreifeerklärung resultieren, trifft die AN keinerlei Haftung.
- 3.) Es besteht keine Verpflichtung der AN, die Auftragsdaten bzw. das simulierte Druckergebnis zu prüfen.

### IX.

#### Mängelrüge / Gewährleistung

- 1.) Der AG hat die gelieferte Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall darauf zu prüfen, ob diese der Vereinbarung entsprechen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den AG über, sofern es sich nicht um Fehler handelt,

die erst in den sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder von ihm erst nach der Druckreifeerklärung erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des AG zur weiteren Herstellung.

- 2.) Der AG ist verpflichtet, die Ware umgehend nach deren Erhalt auf etwaige Mängel zu prüfen und diese bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Ware unverzüglich schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen – ebenfalls bei sonstigem Verlust der oben angeführten Ansprüche – unverzüglich nach Entdecken derselben, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich gerügt werden.
- 3.) Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt drei Monate. Die Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist somit stets vom AG zu beweisen.
- 4.) Das Regressrecht nach § 933b ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch die AN.
- 5.) Im Falle berechtigter Mängelrüge ist die AN nach ihrer Wahl zur Verbesserung oder zur Ersatzlieferung (Austausch) verpflichtet. Der AG kann ausschließlich dann Preisminderung begehren, wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung für die AN mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder unmöglich ist oder die AN diese verweigert bzw. nicht innerhalb angemessener Frist durchführt. Zur Wandlung ist der AG nur in den Fällen berechtigt, in denen die mangelhafte Ware nicht mehr dem beabsichtigten Verwendungszweck zugeführt werden kann.
- 6.) Die Haftung der AN für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das Vorliegen von grobem Verschulden ist vom AG zu beweisen.
- 7.) Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet die AN nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8.) Gerechtfertigte Reklamationen des AG bzw. Mängel der von der AN erbrachten Leistungen berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.
- 9.) Bei Teillieferung gelten diese Regeln jeweils für den gelieferten Teil. Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- 10.) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren stellen geringfügige Abweichungen vom Original keinen Mangel dar. Das gleiche gilt für

Abweichungen zwischen Andrucken und Auflagendruck, insbesondere wenn Andruck- und Auflagenpapier nicht übereinstimmen. Gewähr für die Echtheitseigenschaften von Farben, Bronzen, Lackierungen, Imprägnierungen, Kaschierungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten der AN dieser gegenüber verpflichtet haben.

- 11.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dann, wenn dem AG als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Druckreifeerklärung vorgelegt wird, das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Eine verbindliche Vorlage wird lediglich über ausdrückliche, schriftliche Anforderung des AG in Form eines Andruckes erstellt, der vom AG gesondert zu bezahlen ist.
- 12.) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die AN nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegenüber den jeweiligen Zulieferanten derselben. In derartigen Fällen ist die AN von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen ihre Zulieferanten an den AG abtritt. Soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch ihr Verschulden nicht bestehen oder rechtlich nicht durchsetzbar sind, haftet die AN trotz Abtretung, allerdings nur wie ein Ausfallsbürge. Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

Die AN haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des AG entstanden sind.

## **X.** **Haftungsbeschränkung**

- 1.) Schadenersatzansprüche mit Ausnahme von Personenschäden sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der AN, der für sie handelnden Organe oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Das Vorliegen groben Verschuldens ist vom AG zu beweisen.
- 2.) Schadenersatzansprüche des AG sind mit der Höhe des Auftragwertes (das ist die Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) begrenzt. Eine Haftung der AN für entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden wird ausgeschlossen.
- 3.) Schadenersatzansprüche des AG gegenüber der AN sind verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche des AG gegenüber der AN aufgrund von Schäden, die dem AG nicht bekannt geworden sind, verjähren drei Jahre nach Entstehen des Schadens.
- 4.) Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.



- 5.) Die oben stehenden Haftungsbeschränkungen sind vom AG vollinhaltlich auf allfällige Abnehmer desselben zu überbinden. Dies mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an allfällige weitere Abnehmer.

## XI.

### Beigestellte Materialien und Daten

- 1.) Vom AG beigestellte Materialien, wie Vorlagen, Klischees, Filme, Datenträger aller Art, Papier, usw. sind auf dessen Kosten in den Betrieb der AN zu liefern. Eine allfällige Bestätigung des Eingangs von derartigen Materialien stellt keinerlei Bestätigung oder Anerkenntnis der Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge dar. Die AN ist erst während des Produktionsprozesses in der Lage, eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung durchzuführen. Die AN trifft auch keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom AG selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Materialien, Daten und Druckvorrichtungen wie beigestellten Reindrucken, Disketten, Filmen und dergleichen. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr von der AN überprüft. Ebenso besteht keinerlei Haftung der AN für Fehler in und im Zusammenhang mit derartigen, vom AG direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Sollte vom AG eine Überprüfung durch die AN gesondert gefordert werden, so ist diese so wie eine etwa erforderliche Korrektur gesondert zu honorieren.
- 2.) Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum der AN über.

## XII.

### Auftragsunterlagen

- 1.) Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druckformen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen im Sinne des Punktes XI. werden von der AN bis vier Wochen nach Erledigung des Auftrages verwahrt. Über gesonderte, schriftliche Anforderung des AG werden diese auf Kosten des AG zurückgesendet. Werden die Gegenstände nicht innerhalb von vier Wochen ab Erledigung des Auftrages zurückgefordert, ist die AN nicht mehr zu deren Verwahrung verpflichtet und es trifft sie auch keinerlei Haftung für dieselben. Gleiches gilt für den Fall, dass der AG trotz ursprünglicher Anforderung die Annahme der Gegenstände oder die Übernahme der Kosten für die Rückübersendung verweigert.
- 2.) Wird eine gesonderte Versicherung für Gegenstände im Sinne dieses Punkte gewünscht, so hat der AG eine solche auf eigene Kosten abzuschließen.

## XIII.

### Lagerung von Druckerzeugnissen und dergleichen, Archivierung von Daten

- 1.) Die AN ist nicht verpflichtet, Druckerzeugnisse, Arbeitsbehelfe, Zwischenerzeugnisse und Druckvorrichtungen (wie z.B. belichtungsfähige Daten, Filme, Montagen, Druckformen, Druckzylinder, Stanzformen, Papiere, usw.) nach Durchführung des Auftrages zu lagern, sofern dies nicht im Einzelfall mit dem AG gesondert schriftlich vereinbart wird. Für den Fall, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der Lagerung zustande kommt, sind die Kosten für die Lagerung vom AG gesondert zu tragen.
- 2.) Die AN ist nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen.

#### **XIV.** **Periodische Arbeiten**

Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten und sind nicht im Einzelfall explizit schriftlich ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Auftrag von jedem der Vertragsteile nur schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden.

#### **XV.** **Eigentumsrecht**

Die von der AN zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Druckplatten, Filme, Lithographien, Platten, Matern, Stanzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktionsprozess erforderlichen Behelfe (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben Eigentum der AN und werden nicht ausgeliefert, selbst wenn der AG für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Ebenso erfolgt keine Ausfolgung zur Nutzung. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe (Druckvorrichtungen) und Daten, die im Auftrag der zur Lieferung verpflichteten AN von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

#### **XVI.** **Eigentumsvorbehalt**

- 1.) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der AN und darf nicht verpfändet oder sicherungshalber übereignet und, ausgenommen im Falle des Abs. 2, nicht weiterveräußert werden.
- 2.) Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware an Dritte weiter zu veräußern, wenn er gleichzeitig die daraus entstehenden Forderungen gegen den Dritten an die AN abtritt. Der AG hat den Dritten davon zu verständigen, dass die AN zum Einzug berechtigt ist, und andererseits der AN bekannt zu geben, dass dieser eine Forderung abgetreten worden ist. Erfolgt die Abtretung mittels Buchvermerk in den Büchern des AG ist die AN auch davon unverzüglich zu verständigen.

- 3.) Entstehen der AN bei Eintreibung einer ihr abgetretenen Forderung gegen einen Dritten Kosten, so sind diese vom AG zu ersetzen.

## XVII.

### Namens- oder Markenaufdruck sowie Referenznennungen / Überstückung

- 1.) Die AN ist zur Anbringung ihres Firmennamens oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spezielle Bewilligung des AG berechtigt.
- 2.) Weiters ist die AN berechtigt, bei Aufträgen Referenzprodukte herzustellen und diese potentiellen Kunden vorzulegen.
- 3.) Der AN steht an sämtlichen vom AG eingebrachten Gegenständen, wie Vorlagen, Diapositiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Rohmaterilien, etc. ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB so lange zu, als der AG nicht sämtliche aus dem Vertrag entspringenden Forderungen der AN vollständig erfüllt hat.

## XVIII.

### Urheberrecht

- 1.) Insoweit die AN selbst Inhaberin der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der AG mit der Abnahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten. Im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand der AN unberührt. Der AN steht das ausschließliche Recht zu, die von ihr hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros, u.e.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke, u.e.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Sie ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.
- 2.) Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der AG verpflichtet, dem AN die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden.
- 3.) Die AN ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob dem AG das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, den Auszug entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt, anzunehmen, dass dem AG alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der AG gewährleistet und sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
- 4.) Werden vom AG Schriften bzw. Anwendungssoftware beigelegt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert er der AN zu, dass er zu dieser Weitergabe der Nutzung berechtigt ist. Die AN ist

diesbezüglich nicht zur Überprüfung verpflichtet, sichert dem AG jedoch zu, dass sie diese Schriften bzw. Anwendungssoftware nur zur Bearbeitung des konkreten Auftrages verwendet.

- 5.) Der AG ist verpflichtet, die AN gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Persönlichkeitsschutzrechten sowie aus wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen wegen des Inhalts der Druckerzeugnisse erhoben werden, schad- und klagslos zu halten. Die AN muss die Geltendmachung derartiger Ansprüche ihr gegenüber dem AG unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der AG trotz Streitverkündung nicht als Nebenintervenient auf Seiten der AN dem Verfahren bei, so ist Letztere berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim AG ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

### **XIX.**

#### **Verarbeitung von Auftragsdaten / Datenschutz**

Für den Fall, dass die AN im Rahmen eines Auftrags personenbezogene Daten verarbeitet sind nachstehende Regelungen über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO zwischen der AN und dem AG anzuwenden:

- 1.) Die AN verarbeitet die vom AG übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung des zwischen ihr und dem AG bestehenden Vertrages über die Herstellung von Druckerzeugnissen. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung der Daten ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Verarbeitung betrifft die in den Auftragsdaten, Vorlagen und sonstigen vom AG zur Verfügung gestellten Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten, wie etwa Namen, Adressen, Geburtsdaten, E-Mail-Adressen, IT-Adressen, Bankdaten, Kfz-Kennzeichen, Interessen, Vorlieben und Fotos von Personen. Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden ebenso wie die betroffenen Personen durch den jeweiligen Vertrag zwischen der AN und dem AG über die Herstellung von Druckerzeugnissen festgelegt.
- 3.) Die Auftragsdatenverarbeitung endet mit Erfüllung des jeweiligen Vertrages zwischen der AN und dem AG.
- 4.) Die AN führt als Auftragsverarbeiterin die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich innerhalb der EU / des EWR durch.
- 5.) Die AN verpflichtet sich, ausschließlich aufgrund von ihr dokumentierter Weisungen des AG, des jeweils abgeschlossenen Vertrages oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung personenbezogene Daten zu verarbeiten und dabei sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die AN wird den AG bei Wahrung der betroffenen Rechte im Sinne des Kapitel III der DSGVO bestmöglich unterstützen.

- 6.) Sofern die AN eine Weisung des AG als rechtswidrig erachtet, hat sie ihn hierüber umgehend schriftlich zu informieren. Bis zur Bestätigung oder Abänderung der Weisung hat die AN die Auftragsverarbeitung / Auftragsausführung zu unterbrechen. Offenkundig rechtswidrige Weisungen müssen nicht befolgt werden.
- 7.) Nach Beendigung der Verarbeitung sowie auf Verlangen des AG hat die AN die ihr vorliegenden personenbezogenen Daten zu löschen, sofern diese nicht gesetzlich zwingend aufzubewahren sind. Wenn der AG dies verlangt, sind diese Daten an ihn zurückzugeben.
- 8.) Die AN ist zur vertraulichen Behandlung der ihr gegenüber offen gelegten bzw. ihr übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Informationen verpflichtet. Ebenso von dieser Pflicht sind die Verarbeitungsergebnisse umfasst.
- 9.) Die AN hat sämtliche ihr zurechenbare Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die AN fort.
- 10.) Die AN hat alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen zu verpflichten, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln, sofern eine derartige Verpflichtung nicht schon Kraft Gesetzes besteht. Zudem hat sie ihre Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.
- 11.) Die AN muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus setzen.
- 12.) Die AN hat insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen:
  - Kontrolle des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B. durch geregelte Schlüsselverwaltung
  - Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen, z.B. durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen oder Protokollierung von Benutzeranmeldungen
  - Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems, z.B. durch Standard-Berechtigungsprofile auf „Need-to-Know-Basis“ oder Protokollierung von Zugriffen
  - Klassifizierung von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich
  - Schutzvorkehrungen zur Verhinderung bei Zerstörung des Verlusts von personenbezogenen Daten
  - Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen
  - Überprüfung, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind

– Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken

- 13.) Die AN darf im Zuge ihrer Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages Sub-Auftragsverarbeiter beauftragen. Letzteren sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, welche für die AN nach diesen Bestimmungen gelten.
- 14.) Die AN wird den AG bei der Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.
- 15.) Die AN verpflichtet sich, den AG über sämtliche Details zu informieren, die benötigt werden, um die Einhaltung der gemäß § 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen.

## **XX.**

### **Schriftformerfordernis**

- 1.) Sämtliche Vereinbarungen zwischen der AN und dem AG sowie auch Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 2.) Mündliche Abreden und Zusagen, etwa durch Mitarbeiter der AN, sind nicht verbindlich bzw. entfalten keine Rechtswirkungen, sofern sie nicht durch die AN schriftlich bestätigt werden.

## **XXI.**

### **Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 1.) Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der AN mit dem AG, insbesondere auch auf den vorvertraglichen Bereich ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss von Verweisungs- und sonstigen Normen, die die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen, anzuwenden.
- 2.) Die Vertragssprache ist deutsch.
- 3.) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz der AN.
- 4.) Für sämtliche gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der AN und dem AG wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für den Firmensitz der AN sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.